

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS-, FINANZ- UND SOZIALANGELEGENHEITEN

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 22.04.2026
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	19:43 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Ausschussmitglieder

Abt, Christian
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Schmid, Martin
Zehetner, Elke

Geschäftsführer

Reis, Roman

Schriftführerin

Reis, Daniela

Verwaltung

Annaberger, Franziska

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verwaltung

Bodendieck, Joachim
Kapfer-Arrington, Thomas
Karg, Christine
Klement, Justus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|--|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/045/2026 |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 21.01.2026 | 1/046/2026 |
| 3 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/047/2026 |
| 4 | Friedhof Penzberg: Erlass der 4. Änderungssatzung für die Jahre 2026 - 2029 zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 23.12.2014 | 4/008/2026 |
| 5 | Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung): Neuerlass | 4/007/2026 |
| 6 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis - Anlage): Änderungssatzung | 4/009/2026 |
| 7 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung): Vorberatung zum Erlass der 1. Änderungssatzung | 4/010/2026 |
| 8 | Veranstaltungswerbung an den städtischen Werbestandorten im Stadtgebiet von Penzberg: Besteuerung | 4/011/2026 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1	Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
----------	--

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 21.01.2026

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Ausschussmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung vom 21.01.2026 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

Sitzungsverlauf:

a) Termin ProInnenstadt:

Das Ausschussmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, erkundigt sich bzgl. dem geplanten Termin mit ProInnenstadt am Donnerstag, 23.04.2026. Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt hierzu mit, dass der Termin bereits abgesagt wurde.

Frau Dr. Engel merkt an, dass ein Termin wichtig wäre, um sich die Sicht der Gewerbetreibenden anzuhören. Heute um 14:00 Uhr hat sie am Pendlerparkplatz am Bahnhof 131 Autos gezählt.

b) Eisdielen:

Das Ausschussmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, regt an, auf den Vermieter der Eisdielen in der Ludwig-März-Straße zuzugehen und das Gespräch bzgl. der Miete zu suchen. Die Eisdielen hat angeblich aufgrund einer Mieterhöhung nicht mehr geöffnet. Die umliegenden Geschäfte beklagen sich darüber, da die Eisdielen ein Frequenzbringer war.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg hat bereits Ende 2024 den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) mit der Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtung beauftragt. Die Durchführung der Kalkulation war von Seiten des BKPV für das 1. Quartal 2025 eingeplant.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit auf Frau Reis im Juli 2025 erfolgte eine erneute Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter des BKPV. Dieser teilte mit, dass – wie zuvor ursprünglich vereinbart – das 1. Quartal 2025 für die Bearbeitung eingeplant gewesen war. Da dieser Zeitraum nicht eingehalten werden konnte, wurde aufgrund bereits bestehender Aufträge die Kalkulation für den Friedhof Penzberg auf das 4. Quartal 2025 verschoben.

Anfang 2026 wurde dann mit der Neukalkulation begonnen. Das vorläufige Ergebnis wurde am 30.03.2026 final abgestimmt. Die zwischenzeitlich vollzogene organisatorische Trennung zwischen dem gewerblichen und dem hoheitlichen Teil der Bestattungseinrichtung wurde berücksichtigt. Diese wirkt sich insbesondere auf die Zuordnung von Kosten für Strom, Telekommunikation sowie auf Mieteinnahmen des gewerblichen Bereichs aus. Auch die räumliche Trennung wurde bereits umgesetzt.

Die wesentlichen Kalkulationsgrundsätze sowie die Ergebnisse der Gebührenberechnung sind den Anlagen zum Gutachten zu entnehmen, die der Verwaltungsvorlage beigelegt sind.

In der nachfolgenden Tabelle (Anlage 8) sind die derzeitigen Gebührensätze und die Obergrenze der neu kalkulierten Gebührensätze für die Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg dargestellt. Die Gebührenerhöhungen sind im Wesentlichen bedingt durch die allgemeinen Entgelt- und Preissteigerungen.

Vor Ablauf des Kalkulationszeitraums im Jahr 2030 bzw. bei einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Verhältnisse sollte eine neue Gebührenbedarfsrechnung erstellt werden.

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPV) Anlage 8 Gebühren der Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg Vergleich bisher – neu

1. Grabnutzungsgebühr je Jahr (§ 4 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU
a) Einzelgrab	54,00 €	91,00 €
b) Doppelgrab	112,00 €	189,00 €
c) Dreifachgrab	175,00 €	295,00 €
d) Kindergrab	20,00 €	34,00 €
e) Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	24,00 €	41,00 €
f) Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	77,00 €	118,00 €
g) Urnengrabfach	36,00 €	69,00 €

h)	Urnennische in der Urnenhalle	103,00 €	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	81,00 €	140,00 €
k)	Gemeinschaftsurnengrab	32,00 €	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	60,00 €	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	240,00 €	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	177,00 €	299,00 €

2.	Bestattungsgebühr (§ 5 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU	Gebühr in EUR NEU alternativ
a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	349,00 €	438,00 €	403,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	699,00 €	875,00 €	666,00 €
c)	Tieferlegung	44,00 €	54,00 €	32,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	87,00 €	109,00 €	65,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	87,00 €	109,00 €	206,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und - stelen	44,00 €	54,00 €	173,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	699,00 €	875,00 €	666,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	699,00 €	875,00 €	666,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	44,00 €	109,00 €	206,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	44,00 €	109,00 €	206,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	87,00 €	109,00 €	206,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	87,00 €	54,00 €	32,00 €

3.	Sonstige Gebühr (§ 6 FGS)	Gebühr in EUR BISHER	Gebühr in EUR NEU
a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	48,00 €	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	72,00 €	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	96,00 €	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des	50,00 €	50,00 €

e)	Sektionsraumes – einfaches Umsargen Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	145,00 €	152,00 €
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier - erste Stunde - jede weitere angefangene halbe Stunde	146,00 € 73,00 €	146,00 € 73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)	
h)	Erdgrabauffassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauffassung	350,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)	
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 € (von Stadt Penzberg festgelegt)	

Die Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 ist die Grundlage für den Erlass der
4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014.

Entwurf

4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der
3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €

k)	Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsorgen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €

f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauffassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabaufflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Erlass der 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2026 – 2029 zum 01.06.2026 zu empfehlen:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist folgende

4. Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014:

§ 1 Änderungen

Die Paragraphen 4, 5 und 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.09.2024 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

a)	Einzelgrab	91,00 €
b)	Doppelgrab	189,00 €
c)	Dreifachgrab	295,00 €
d)	Kindergrab	34,00 €
e)	Urnenerdgrab (2-fach) (Urnengrab C)	41,00 €
f)	Urnengrab (4-fach) (Urnengrab A und B)	118,00 €
g)	Urnengrabfach	69,00 €
h)	Urnennische in der Urnenhalle	142,00 €
i)	Urnenstelen	73,00 €
j)	Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche) (NEU ab 2020)	140,00 €

k)	Gemeinschaftsurnengrab	78,00 €
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	84,00 €
m)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung, einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	380,00 €
n)	Repräsentativgrab (Anlagengrab)	299,00 €

§ 5 Bestattungsgebühr

a)	Grab öffnen und schließen – Kinder	438,00 €
b)	Grab öffnen und schließen – Erwachsene	875,00 €
c)	Tieferlegung	54,00 €
d)	Sargträger (je Träger)	109,00 €
e)	Grab öffnen und schließen – Urnengrab	109,00 €
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	54,00 €
g)	Ausgrabung einer Leiche	875,00 €
h)	Wiederbestattung einer Leiche	875,00 €
i)	Ausgrabung einer Urne	109,00 €
j)	Wiederbestattung einer Urne	109,00 €
k)	Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	109,00 €
l)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	54,00 €

§ 6 Sonstige Gebühr

a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangene 24 Stunden	50,00 €
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangene 24 Stunden	76,00 €
c)	Gebühr für Benutzung des Waschraumes	101,00 €
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einfaches Umsorgen	50,00 €
e)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes – einschließlich hygienischer Versorgung o.ä.	152,00 €

f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	
	- erste Stunde	146,00 €
	- jede weitere angefangene halbe Stunde	73,00 €
g)	Anmeldung einer Überführung – je verstorbene Person	69,00 €
h)	Erdgrabauffassung durch Friedhof Penzberg in Ausnahmefällen und Einzelfallentscheidung – Grabauflösung	350,00 €
i)	Instandsetzung Grabplatte Grabgefache nach Auflösung	85,00 €“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Penzberg, den
STADT PENZBERG

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Die Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

1. Vortrag:

Nach Art. 16 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

Die bestehende „Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)“ wurde im Jahr 2006 erlassen und tritt nach 20-jähriger Geltungsdauer zum 02.05.2026 außer Kraft. Aus diesem Grund ist eine Überprüfung und Aktualisierung erforderlich.

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Verordnung an die aktuell geltende Rechtsgrundlage angepasst. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen. Als § 2 könnte ggf. noch mitaufgenommen werden:

„§ 2
Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Penzberg zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.“

Außerdem wird vorgeschlagen, die Geldbuße zu beziffern. Verstöße gegen die Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 OWiG dar. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und kann bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden. Die konkrete Höhe der Geldbuße bemisst sich nach der Bedeutung des Verstoßes, dem Maß der Vorwerfbarkeit sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der betroffenen Person.

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Penzberg erläßt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der **in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist** der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende **folgende** Verordnung:

§ 1
Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2
Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Penzberg zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. **§ 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** kann mit Geldbuße **bis zu 1.000,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg,

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

- a) Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, die „Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1
Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg,

oder

- b) Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat, die „Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1
Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2
Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Penzberg zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg,

3. Sitzungsverlauf:

Nachdem bereits vor der Sitzung die Thematik „Taubencontainer“ aufgekommen ist, schlägt Frau Reis vom Ordnungsamt vor, folgenden Passus in der Satzung mit aufzunehmen:

„§ 1a
Ausnahmeregelung für betreute Taubenfütterung

(1) Vom Fütterungsverbot nach § 1 ausgenommen ist die Fütterung verwilderter Stadtauben in einem von der Stadt Penzberg genehmigten und betreuten Taubenhaus oder Taubenschlag („Taubencontainer“), sofern diese Fütterung der Bestandsregulierung und Gesundheitskontrolle dient.

(2) Die Ausnahme gilt nur, wenn im Rahmen des Betriebs des Taubenhauses regelmäßig eine Bestandskontrolle erfolgt und zur Eindämmung der Taubenpopulation die gelegten Eier durch Attrappen ersetzt oder auf andere tierschutzkonforme Weise unfruchtbar gemacht werden.

(3) Die Stadt Penzberg kann Auflagen zum Betrieb, zur Hygiene, zur Dokumentation und zur Kontrolle des Taubenhauses erteilen. Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.“

Das Ausschussmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, fragt an, ob es möglich sei, auch das Füttern von Enten, Gänsen und Schwänen mit aufzunehmen. Frau Reis erklärt hierzu, dass die Verordnung auf Art. 16 LStVG „Bekämpfung verwilderter Tauben“ bezieht.

4. Beschluss:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat, den Erlass der „Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverbotsverordnung)“ in der vorliegenden Fassung zu empfehlen:

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot **(Taubenfütterungsverbotsverordnung)**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist folgende Verordnung:

§ 1 **Fütterungsverbot**

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 1a **Ausnahmeregelung für betreute Taubenfütterung**

(1) Vom Fütterungsverbot nach § 1 ausgenommen ist die Fütterung verwilderter Stadtauben in einem von der Stadt Penzberg genehmigten und betreuten Taubenhaus oder Taubenschlag („Taubencontainer“), sofern diese Fütterung der Bestandsregulierung und Gesundheitskontrolle dient.

(2) Die Ausnahme gilt nur, wenn im Rahmen des Betriebs des Taubenhauses regelmäßig eine Bestandskontrolle erfolgt und zur Eindämmung der Taubenpopulation die gelegten Eier durch Attrappen ersetzt oder auf andere tierschutzkonforme Weise unfruchtbar gemacht werden.

(3) Die Stadt Penzberg kann Auflagen zum Betrieb, zur Hygiene, zur Dokumentation und zur Kontrolle des Taubenhauses erteilen. Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.

§ 2
Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Penzberg zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg,

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

1. Vortrag:

Die bestehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis – Anlage)“ wurde im Jahr 2017 erlassen. Mit der Anwendung des § 2b UStG ist auch im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren ein entsprechender Passus aufzunehmen.

Zur rechtssicheren Abbildung der Umsatzsteuerpflicht soll deshalb § 2 der Satzung um folgenden Satz ergänzt werden:

„Soweit Leistungen der Stadt Penzberg der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).“

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis – Anlage):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1.I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist) folgende

S a t z u n g

§ 1 (Gebührenpflicht)

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 (Gebührenfestsetzung)

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie

- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
 - (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
 - (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.
 - (6) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 3 (Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbare Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 (Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 (Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 (Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt)

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7
(Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8
(Gebührenbefreiung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
(Gebührenerstattung)

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
(Unerlaubte Sondernutzungen)

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
(Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt **nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom **01.01.2018** außer Kraft.

Penzberg, ...
Stadt Penzberg

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Erlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis – Anlage)“ in der vorliegenden Fassung zu empfehlen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg
(Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis – Anlage):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1.I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist) folgende

S a t z u n g

§ 1 (Gebührenpflicht)

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 (Gebührenfestsetzung)

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

- (4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.
- (6) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 3 (Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbare Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 (Gebührensschuldner)

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 (Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 (Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt)

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7
(Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8
(Gebührenbefreiung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird,
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 9
(Gebührenerstattung)

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10
(Unerlaubte Sondernutzungen)

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11
(Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
(Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Penzberg, ...
Stadt Penzberg

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

7	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung): Vorberatung zum Erlass der 1. Änderungssatzung
---	---

1. Vortrag:

Die bestehende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)“ wurde im Jahr 2024 erlassen. Mit der Anwendung des § 2b UStG ist auch im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren ein entsprechender Passus aufzunehmen.

Zur rechtssicheren Abbildung der Umsatzsteuerpflicht soll in § 3 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ um folgenden Satz ergänzt werden:

„Soweit Leistungen der Stadt Penzberg der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).“

Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Artikel 22, Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, Bay.RS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) **§ 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637)** geändert worden ist und aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch ~~§ 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385),~~ **Gesetz vom 23. Dezember 2025 geändert worden ist,** folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Penzberg dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, der die Einrichtungen

1. des Wochenmarktes
2. des Jahrmarktes

Benutzt, sei es aus Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag 5,00 €,
mindestens jedoch 10,00 €,
- b) für den Platz am Jahrmarkt je angefangene Frontmeter
je Markttag 5,00 €,
mindestens jedoch 15,00 €,
- c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Tagespauschale bei Lichtstrom von 5,00 €, bei Starkstrom von 10,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.
- d) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto der Stadt Penzberg zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (3) Die Wochenmarktgebühren werden quartalsweise nach Zuteilung eines Standplatzes durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (4) Beleg über die Zahlung der Gebühren sind dem Aufsichtspersonal der Stadt Penzberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2024 außer Kraft.

Penzberg,.....
Stadt Penzberg

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Erlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)“ in der vorliegenden Fassung zu empfehlen:

Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Artikel 22, Artikel 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, Bay.RS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist und aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Penzberg dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen

1. des Wochenmarktes
2. des Jahrmarktes

Benutzt, sei es aus Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag | 5,00 €, |
| mindestens jedoch | 10,00 €, |
| b) für den Platz am Jahrmarkt je angefangene Frontmeter
je Markttag | 5,00 €, |
| mindestens jedoch | 15,00 €, |

- c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Tagespauschale bei Lichtstrom von 5,00 €, bei Starkstrom von 10,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.
- d) Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto der Stadt Penzberg zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (3) Die Wochenmarktgebühren werden quartalsweise nach Zuteilung eines Standplatzes durch Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (4) Beleg über die Zahlung der Gebühren sind dem Aufsichtspersonal der Stadt Penzberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.04.2024 außer Kraft.

Penzberg,.....
Stadt Penzberg

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Vortrag:

Die Stadt Penzberg stellt für Vereine, kulturelle und soziale Einrichtungen Werbestandorte ausschließlich für Veranstaltungen zur Verfügung, die im Stadtgebiet stattfinden. Gewerbliche bzw. kommerzielle Werbung darf nur für besondere Veranstaltungen (z. B. Public Viewing auf dem Stadtplatz, Volksfest) angebracht werden.

Für Vereine, kulturelle und soziale Einrichtungen werden pro Werbeplatz folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| • Verwaltungsgebühr pro Gebührenbescheid | 15,00 € |
| • Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln | 2,00 € |
| • Banner | 10,00 € |

Für gewerbliche bzw. kommerzielle Werbung werden pro Werbeplatz folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| • Verwaltungsgebühr pro Gebührenbescheid | 15,00 € |
| • Plakatständer, Vitrienen, Einschubtafeln | 10,00 € |
| • Banner | 50,00 € |

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgt nach dem Bayerischen Kostengesetz und der Sondernutzungssatzung der Stadt Penzberg. Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 1 und 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie der Satzung der Stadt Penzberg über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2018.

Für die Anbringung der Veranstaltungswerbung durch den Bauhof werden unabhängig, um welchen Veranstalter es sich handelt, zu den o. g. Gebühren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Standort und Veranstaltung erhoben.

Die Leihgebühr für die Einschubtafeln beträgt 1,00 € pro Tafel.

Die bestehenden Vergaberichtlinien und Gebührenregelungen bleiben inhaltlich unverändert, müssen jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ergänzt werden.

Sobald eine Kommune Leistungen erbringt, die auch ein privater Anbieter erbringen könnte, gilt sie nach § 2b UStG als Unternehmerin. Die Überlassung von Werbeflächen und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeit gelten als marktähnliche Leistungen. Damit unterliegen alle Entgelte, die im Zusammenhang mit dieser Leistung stehen, der jeweils gültigen Umsatzsteuer nach § 2b UStG. Dies gilt für

- die Gebühr für die Nutzung der Werbestandorte,
- das Leistungsentgelt für den Bauhof,
- die Verwaltungsgebühr pro Gebührenbescheid.

Die Verwaltungsgebühr ist Teil des Entgelts für die Gesamtleistung „Bereitstellen und Verwaltung von Werbestandorten“. Deshalb muss sie zuzüglich USt in jeweiliger Höhe erhoben und im Bescheid ausgewiesen werden.

Mit Anwendung des § 2b UStG unterliegen die genannten Gebühren künftig der Umsatzsteuerpflicht. Dies bedeutet:

- Alle Gebühren für Werbestandorte, Verwaltungsgebühren, Aufwandsgebühren sowie Leihgebühren sind zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu erheben.
- In den Gebührenbescheiden ist die Umsatzsteuer auszuweisen und entsprechend zu berechnen.
- Die Bruttogebühren ergeben sich somit aus der bisherigen Gebühr plus der USt.

Diese Anpassung ist verpflichtend und betrifft sämtliche künftigen Bescheide im Zusammenhang mit der Nutzung städtischer Werbestandorte.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Reis
Schriftführung

Anlage 1 zu TOP Ö 4